

# **Kirchengesetz über die Veräußerung von Grundvermögen**

**Vom 20. November 2021**

(GVBl. 29. Band, S. 8)

Die 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## **§ 1**

### **Genehmigung**

- (1) Kirchliches Grundvermögen sind Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte kirchlicher Körperschaften. Seine Veräußerung bedarf einer Genehmigung durch den Oberkirchenrat.
- (2) Kirchliches Grundvermögen dient der Substanzerhaltung des kirchlichen Vermögens.

## **§ 2**

### **Allgemeine Genehmigung**

- (1) Beantragen Kirchengemeinden die Genehmigung für die Veräußerung von kirchlichem Grundvermögen, ist der Oberkirchenrat in seinen Entscheidungen gemäß Art. 27 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 68 Abs. 1 der Kirchenordnung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens ungebunden. Er kann Genehmigungen mit Auflagen versehen.
- (2) Bei Entscheidungen hat der Oberkirchenrat die Bedeutung kirchlichen Grundvermögens für die Kirche als auch die jeweiligen Eigentümerrechte zu berücksichtigen.

## **§ 3**

### **Gebundene Genehmigung mit Erlösverwendungsverpflichtung**

- (1) Wird eine Veräußerungsgenehmigung für Grundvermögen beantragt mit der Verpflichtung, den Erlös wie folgt zu verwenden:
  - 50 Prozent des Verkaufserlöses für die Kirchengemeinde zur freien Verwendung,
  - 50 Prozent des Verkaufserlöses mit der Zweckbindung Bauunterhaltung,ist die Genehmigung zu erteilen.
- (2) Wird eine Veräußerungsgenehmigung für aus dem Pfarrfonds entwidmetes Grundvermögen beantragt, ist die Veräußerung zu genehmigen. Die Erlösverwendung richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Pfarrfondsgesetzes.
- (3) Diese Genehmigung mit Erlösverwendungsauflage findet auf Grundstücke mit grundstücksgleiche Rechte an Kirchengebäuden keine Anwendung. Gleiches gilt für land-

## **6.116 KG zur Veräußerung von Grundvermögen**

und forstwirtschaftlich genutztes Grundvermögen. Ebenso findet diese Regelung keine Anwendung auf Grundstücke mit aufstehendem Pfarrhaus, das als solches benötigt wird.

### **§ 4**

#### **Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die Kirchenkreise und Kirchenverbände entsprechend.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2022 in Kraft.